

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
Herrn Vorsitzenden
Dr. Anton Hofreiter, MdB
Konrad-Adenauer-Str. 1
10117 Berlin

<mailto:verkehrs-ausschuss@bundestag.de>

27.09.2011/pu

Bearbeitet von
Axel Welge

Telefon +49 221 3771-281
Telefax +49 221 3771-178

E-Mail:
axel.welge@staedtetag.de

Aktenzeichen
70.06.00 D

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung am 28.11.2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Vorbereitung der o.a. Anhörung. Angesichts der sehr kurzfristig erfolgten Einladung ist es leider nicht möglich, dass ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an der Anhörung teilnimmt. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Welge

Anlagen

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
«adresse»

27.09.2011/pu

Bearbeitet von
Axel Welge
Gesine Kort-Weier

Telefon +49 221 3771-281
Telefax +49 221 3771-178

E-Mail:
axel.welge@staedtetag.de
gesine.korth-weier@staedtetag.de

Aktenzeichen
70.06.00 D

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages am 28.09.2011 in Berlin zu den Anträgen

- **der Fraktion der SPD**
Klimagerechte Stadtpolitik – Potentiale nutzen, soziale Gerechtigkeit garantieren, wirtschaftliche Entwicklung unterstützen (Drs. 17/7023)
- **der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**
Klimaschutz in der Stadt (Drs. 17/5368) sowie
Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich (Drs. 17/5778)

I. Vormerkungen

Die vorgelegten Anträge der Fraktion der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Klimaschutz in der Stadt enthalten viele wichtige kommunalpolitische Positionen zum Klimaschutz, wie sie auch in dem in der **Anlage 1** beigefügten Positionspapier des Deutschen Städtetages zum Klimaschutz in den Städten zum Ausdruck kommen.

Angesichts des bereits eingetretenen und der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels steht Deutschland vor einer gewaltigen Herausforderung. Die Klimapolitik stellt deshalb einen wichtigen Schwerpunkt in der politischen Arbeit der nächsten Jahre dar. Hierbei gilt es, die Auswirkungen und Risiken zu analysieren, konsequent gegenzusteuern sowie gezielte Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu entwickeln. Insbesondere ist eine strikte Kontrolle der bereits beschlossenen europäischen und nationalen Emissionsreduktionsziele bis zum Jahr 2020, eine Stärkung des Emissionshandelssystems im europäischen und nationalen Kontext, eine weitere Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr sowie eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen in anderen Bereichen (zum Beispiel Energieverbrauchssenkungen für Wohn- und Geschäftsgebäude, massiver Ausbau der regenerativen Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung) erforderlich.

Die Städte haben auf lokaler und regional vernetzter Ebene viele dezentrale Instrumente zur CO₂-Senkung erarbeitet. Sie müssen hierbei dringend durch verbesserte gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen unterstützt werden. Eine solche Politik setzt auch voraus, dass die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Chancen einer verbesserten Klimaschutzpolitik betont werden. Langfristiges Ziel muss die Ablösung der heute noch dominierenden Kohlenstoffwirtschaft durch eine nachhaltige, auf regenerative Stoffe ausgerichtete Kreislaufwirtschaft sein. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, schaffen massive Investitionen in umweltfreundliche Technologien und Energien zusätzliche und nachhaltige Arbeitsplätze in Deutschland. Ein Sonderprogramm des Bundes „Klimaschutz in den Städten“ würde den erforderlichen Politikwechsel besonders verdeutlichen und befördern.

Der Bund sollte sich als Motor einer nationalen Klimapolitik verstehen, wirksame Anreizsysteme in diesem Politikbereich erarbeiten sowie die Forschungsaktivitäten erhöhen. Neben dem Hochwasserschutz, der Wasserver- und Abwasserentsorgung betrifft dies vor allem eine effiziente und CO₂-arme Energieversorgung. Die Anstrengungen zur Energieeinsparung müssen beibehalten und insbesondere im Verkehrsbereich verstärkt werden. Die in der letzten Legislaturperiode beschlossene Anpassungsstrategie der Bundesregierung kann nur durch eine enge Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen umgesetzt werden. Angesichts der angespannten Haushaltssituation müssen Wege gefunden werden, um auch finanzschwachen Städten Investitionen in Anpassungsstrategien zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundestag werden aufgefordert, sich stärker als bisher den erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, etwa durch zusätzliche Anpassung beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur und Bereitstellung von wohnortnahe Grün und Wald, zu widmen, die Kommunen bei ihren entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen und die entsprechende wissenschaftliche Begleitforschung zu intensivieren.

II. Dezentrale Energieversorgung

Die Energieversorgung der Zukunft muss deutlich weniger auf zentralen Strukturen (insbesondere nicht der der Großkonzerne) beruhen, sondern vielmehr auf einer **dezentralen Energieerzeugung** und -versorgung unter verstärkter Nutzung der Potenziale erneuerbarer Energien aufbauen. Die Stadtwerke investieren zurzeit über acht Milliarden Euro in eine umweltfreundliche und dezentrale Energieversorgung für rund fünftausend Megawatt Stromerzeugung. Dies entspricht der Leistung von fünf mittleren Kernkraftwerken. Ein besonderer Schwerpunkt sind hierbei erneuerbare Energien sowie effiziente Gas-KWK-Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren und so das Klima schonen. Diese sollten verstärkt gefördert werden.

Dazu bedarf es vor allem einer Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWK-G). Die Zusage der Bundesregierung, die KWK-Förderung nach 2016 fortzusetzen, geht in die richtige Richtung. Allerdings bedarf es einer Verstärkung durch eine gesetzliche Regelung. Anders kann das Ziel des Bundes nicht erreicht werden, den KWK-Anteil an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen (s. Pressemitteilung vom 27.09.2011 in der **Anlage 2**).

Die diskutierte Förderung von Kraftwerken, die mit fossilen Energieträgern arbeiten, kann nur ergänzend und übergangsweise dazu beitragen, in den Kommunen den angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien zu flankieren und abzusichern.

Die Kommunen und ihre Unternehmen tragen bereits jetzt nicht nur als Planungsträger und Verantwortliche für die Ansiedlung von Windenergie-, Biomasse- sowie Photovoltaikanlagen,

sondern auch als dezentrale Energieerzeuger und -versorger und damit als mittelständische Wettbewerber entscheidend dazu bei, dass der derzeitige Anteil der erneuerbaren Energien am Strom auf ca. siebzehn Prozent angestiegen (Kernenergie: 22,6 %) und nach wie vor bezahlbar ist und bleibt.

Zur Förderung der **dezentralen Energieversorgung** ist der beschleunigte Ausbau von Netzen erforderlich. Um dieses zu erreichen, sind Genehmigungsverfahren zu straffen sowie Planungsverfahren zu verkürzen. Die Länder sind weiterhin für die Planfeststellung konkreter Ausbauvorhaben zuständig. Insofern sind sie dazu angehalten, die Kommunen als Träger öffentlicher Belange angemessen einzubinden.

Zukunftskonzepte zur Nutzung der erneuerbaren Energien (Wind, Biomasse, Photovoltaik, Wasser oder Geothermie), aber auch die aus Wasser- und Abwasseranlagen gewonnene Energie als Energie, **sind ohne die Kommunen nicht denkbar**. Die Kommunen sind hier die entscheidenden Akteure und Gestalter. Schon heute führt dies dazu, dass immer mehr Gemeinden (Freiamt in Baden-Württemberg oder Wesendorf in Niedersachsen) zu einhundert Prozent aus erneuerbaren Energien versorgt und somit unabhängig von externen Stromlieferanten sind.

Neben der Windenergie (Insbesondere: Offshore) und der Photovoltaik besteht insbesondere in der Bioenergie und deren Nutzung im ländlichen Raum ein hohes Potenzial. Bei allen nicht wegzudiskutierenden Problemen und Widerständen gegen den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien (Verschandelung der Landschaft, Gefahr einer Monokultur Mais etc.) wächst die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich: So wurden allein 38 Prozent des Biomassestroms 2010 schon aus Biogas gewonnen und damit neunzehn Prozent mehr als 2009. Immer mehr Landwirte in Deutschland werden damit zu Stromproduzenten und tragen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.

Neben eines „**Repowering**“ im Bereich der Windenergieanlagen, bei der die Städte und Gemeinden als Planungsträger die maßgeblichen Akteure sind, sind hier insgesamt dezentrale und bürgerorientierte Konsensmodelle / (Genossenschaftsmodelle) einer zentralen und „von außen kommenden“ Energieversorgung, bei der ein außenstehender Investor nahezu der alleinige Gewinner ist vorzuziehen. Nur so kann eine breite Akzeptanz für die zum Teil erhebliche Ausweitung der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Daher müssen dezentrale Modelle auch verstärkt **öffentlich und damit auch durch Bund und Länder gefördert werden**. Hierzu gehört auch die Förderung der nachhaltigen Nutzung dieser erneuerbaren Energiequellen und eine hiermit verbundene verstärkte Forschung (Speicherkapazitäten etc.).

Gerade die Maßnahmen der **Energieeinsparung** und der **Energieeffizienz** erfordern neben den genannten Maßnahmen insbesondere auch eine **intelligente Energienutzung**. Denkende Stromsysteme und -zähler, also „**Smart Grids**“ oder „**Smart Meter**“ können hier ebenso zur massiven Energieeinsparung beitragen wie ein Erfolg der **Elektromobilität**, der Ausbau der insoweit erforderlichen Speicherkapazitäten sowie eine verstärkte Nutzung einer **energieeffizienten Beleuchtungstechnik** (LED etc.). So werden in Deutschland alleine für die Beleuchtung von Straßen und öffentlichen Plätzen pro Jahr bis zu vier Milliarden Kilowattstunden Strom verbraucht. Dies führt dazu, dass sich allein im Bereich der öffentlichen Beleuchtung und hier der Straßenbeleuchtung ein Einsparpotential von bis zu 1,7 Milliarden Kilowattstunden oder 260 Millionen Euro an Energiekosten pro Jahr ergibt. Eine optimierte Straßenbeleuchtung kann zudem gestalterische Akzente setzen und den Bürgern ein Gefühl der Sicherheit vermitteln. Insofern bleiben auch Bund und Länder aufgefordert, die „Daueraufgabe“ eines Aus- und Umbaus der öffentlichen Beleuchtung weiter auf hohem Niveau zu fördern.

Insbesondere durch eine intelligente Energienutzung muss die Kommunikation zwischen den Versorgungsunternehmen und den Bürgern (Privathaushalten) auf eine innovative und energieeinsparende Basis gestellt werden. Im Übrigen ist eine Umsetzung der Ziele der nationalen Strategie zur Förderung von Elektromobilität ohne die Mitwirkung der Städte und Gemeinden nicht möglich. So müssen u.a. neue Ladeinfrastrukturen für Batterien aufgebaut werden. Auch hierzu ist es erforderlich, dass Bund und Länder die Kommunen mit der Bereitstellung notwendiger finanzieller Mittel unterstützt.

Die durch die Änderung der Vergabeverordnung für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte erfolgte Einführung hoher bzw. höchsten **Effizienzkriterien für eine öffentliche Beschaffung** als rechtlich verbindliches Kriterium ist wegen ihres zwingenden Charakters kritisch zu sehen. Insoweit muss unbedingt darauf geachtet werden, dass im Rahmen von Vergabeverfahren durch Zertifizierungen der Produkte die **Vollzugsfähigkeit** durch die öffentlichen Beschaffer (Kommunen) gewährleistet bleibt. Die Länder werden daher aufgefordert, für die ca. 95% aller kommunalen Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte stattfinden, auf die verbindliche Vorgabe des Kriteriums höchste Energieeffizienz gegenüber den Kommunen bei deren Beschaffungen zu verzichten. Stattdessen sollte zunächst durch praktische Vollzugsbeispiele entsprechende Vergaben erprobt werden.

III. Energetische Gebäudesanierung

Die energetische Sanierung des Gebäudebestandes ist der wichtigste Ansatzpunkt, um den Verbrauch an fossilen Energieträgern nachhaltig zu mindern und die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die bestehenden Förderangebote an die ehrgeizige Zielsetzung angepasst werden. Denn die unternehmerische Wohnungswirtschaft hat bereits in vergangenen Jahren in erheblichem Umfang in die energetische Ertüchtigung ihrer Bestände investiert. Dementsprechend wurden die Sanierungsmaßnahmen, die sich mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand und zu vertretbaren Kosten umsetzen lassen, auch schon realisiert. Bei den nun anstehenden Sanierungsmaßnahmen an den restlichen Wohnungsbeständen bzw. der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen an teilsanierten Objekten werden wirtschaftlicher Aufwand und erzielter Nutzen in einem deutlich ungünstigeren Verhältnis stehen, wobei hinzukommt, dass auch die Vorgaben der EnEV in den letzten Jahren weiter verschärft wurden. Überdies befindet sich der überwiegende Teil der Wohngebäude in Händen von privaten Klein- und Einzeleigentümern, die für Investitionen in ihren Wohnungsbestand nicht ohne weiteres zu gewinnen sind und deren wirtschaftliche Ausgangslage zum Teil deutlich schwieriger ist als die der großen Wohnungsunternehmen.

Bei dieser Ausgangslage ist eine ausreichende finanzielle Förderung zwingend erforderlich, um die nötigen Investitionsanreize zu setzen und bestehende Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen. Denn nicht in allen Wohnungsmarktregionen lässt der Markt die Umlage der Kosten für die energetische Sanierung auf die Mieter zu. Ohne eine finanzielle Förderung würden die nötigen energetischen Verbesserungen an den Wohnungsbeständen in entspannten Wohnungsmärkten ausbleiben, da sie für die Investoren unwirtschaftlich sind. In angespannten Märkten mit ohnehin schon hohem Mietniveau wäre zwar eine Umlage der Kosten auf die Mieter prinzipiell möglich, würde aber in vielen Fällen zu einer finanziellen Überforderung der Mieter führen, die auf diesen Märkten ohnehin schon eine sehr hohe Wohnkostenbelastung verkraften müssen. Denn die Steigerung der Nettokaltmieten wird in aller Regel nicht sofort im vollen Umfang durch entsprechende Einsparungen bei den Heizkosten kompensiert: So werden in einer neuen Studie von InWIS zum Thema „Wege aus dem Vermieter-Mieter-Dilemma“ für die energetische Sanierung einer Wohnsiedlung der 1950-er Jahre – je nach

energetischem Standard – modernisierungsbedingte monatliche Mieterhöhungen von 2 € - knapp 3 € pro qm errechnet. Dem stehen aber – je nach Berechnungsweise und erreichtem energetischem Standard - lediglich Energiekosteneinsparungen in einer Größenordnung von 13,1 % bis maximal 48,2 % der Mietsteigerungen gegenüber. Andere Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Da davon ausgegangen werden kann, dass gerade die älteren, noch nicht sanierten Wohnungsbestände in aller Regel von einkommensschwächeren Haushalten bewohnt werden, ist eine finanzielle Förderung schon deshalb unerlässlich, um die Mietpreissteigerungen auf einem für sie verkraftbaren Niveau zu halten.

Dies bedeutet:

- Die Mittel für das "KfW- CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" (Fördervolumen 2009: 2,2 Mrd. Euro, 2010: 1,35 Mrd. Euro, 2011: nur noch ca. 950 Mio. Euro) müssen massiv erhöht werden, da sich die Sanierungsziele ansonsten nicht erreichen lassen. Ebenso wie andere Verbände und Institutionen halten wir ein Fördervolumen von jährlich ca. 5 Mrd. Euro für erforderlich. Wesentlich unter dem Aspekt der Planungs- und Investitionssicherheit für die Wohnungstakteure ist nach unserer Einschätzung, dass die kontinuierliche Bereitstellung der nötigen Fördermittel sowie die Programmkonditionen über einen längeren Zeitraum gewährleistet sind.
- Die notwendige Förderung sollte durch Zuschüsse oder Darlehen im Rahmen der KfW-Programme erfolgen und nicht – wie von der Bundesregierung vorgesehen – über steuerliche Erleichterungen zu Lasten der Länder- und Kommunalhaushalte geschehen. Steuerliche Abschreibungsregelungen haben zudem den Nachteil, dass sie nicht zielgenau, sondern nach dem "Gießkannenprinzip" wirken. Denn eine nachhaltige Wohnungspolitik erfordert die zielgerichtete energetische Ertüchtigung genau jener Bestände, die auch unter dem Aspekt von Schrumpfung und den Wohnbedürfnissen einer alternden Gesellschaft dauerhaft marktfähig sind. Nur so lässt sich ein zielgerichteter und effektiver Einsatz der immer knapper werdenden Fördermittel gewährleisten und eine Fehlförderung vermeiden. Auch die zunehmende Ausdifferenzierung der örtlichen Wohnungsmärkte erfordert passgenaue Förderangebote: Die Städte und Gemeinden benötigen für die regional sehr unterschiedlichen Problemlagen (Wachstums- bzw. Schrumpfungsprozesse, unterschiedliche Struktur der Wohnungsbestände, unterschiedliche Einkommens- und Haushaltsstrukturen der Wohnbevölkerung) Förderinstrumente, die sie jeweils regional- und quartiersbezogen zielgerichtet einsetzen können.

IV. Förderlandschaft koordinieren und Programme verstetigen

Ein Haupthemmnis für eine breite Umsetzung klimagerechter und energieeffizienter Stadtentwicklungsstrategien ist das Fehlen ausreichender kommunaler Finanzmittel und entsprechender finanzieller Anreize. Grundlegende Voraussetzung für Fortschritte in diesem Bereich ist daher die sachgerechte Verankerung des Klimaschutzes in Förderprogrammen und die Bereitstellung auskömmlicher Fördermittel für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Da es sich hierbei um Langfristaufgaben handelt, sind kurzfristig angelegte Konjunkturprogramme auf Dauer nicht sachgerecht; vielmehr müssen die Förderangebote verstetigt werden. Auch ist es erforderlich, seitens des Bundes und der Länder die Förderprogramme übersichtlich zu gestalten, sie aufeinander abzustimmen und frühzeitig über abrufbare Förderkontingente zu informieren.

Das sehr erfolgreiche **Förderprogramm für Kommunen, soziale und kulturelle Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative** zur Erstellung von

Klimaschutzkonzepten und zur personellen Unterstützung der Umsetzung durch einen „Klimaschutzmanager“ sollte dauerhaft mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet werden.

Der **Investitionspakt von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Erneuerung von Schulen, Kindergärten, Sportstätten und sonstiger sozialer Infrastruktur** in den Kommunen leistete bislang einen wertvollen, wenngleich zeitlich begrenzten Beitrag. Zur Aktivierung der enormen CO₂-Einsparpotenziale im Bereich öffentlicher und privater Bauten sowie zur Bewältigung der großen Aufgaben sozialer und ökologisch-energetischer Stadterneuerung werden jedoch dauerhaft angelegte Förderprogramme in erheblich höherem Umfang als bislang benötigt.

Insbesondere die **Städtebauförderung** sollte auf die Umsetzung von Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist ein Paradigmenwechsel von objekt- zu gebietsbezogenen Strategien einer energetischen und sozial verträglichen Stadterneuerung dringend erforderlich.

Allerdings ist hier aktuell die Mittelkürzung für 2011 um ca. ¼ der Mittel von 2010 – also von 610 Millionen Euro auf 455 Millionen Euro das größte Problem. Allerdings : Angesichts der vom Bundeskabinett beschlossenen Eckwerte für den Bundeshaushalt 2012 steht nun sogar eine erneute drastische Kürzung der Städtebauförderungsmittel auf nur noch 265 Mio. Euro zu befürchten. Sollte es im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen tatsächlich zu einer neuerlichen Absenkung der Städtebaufördermittel für das Jahr 2012 kommen, die das Niveau des Jahres 2011 (455 Mio. Euro) noch unterschreiten würde, hätte dies aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht akzeptable Folgewirkungen für die klimagerechte Stadtentwicklung.

Für die zunehmende Zahl von **Kommunen mit strukturellem Haushaltsdefizit** und daraus abgeleitetem Haushaltssicherungskonzept bzw. Nothaushalt sind darüber hinaus zusätzliche Hilfen erforderlich: Um mittelfristig z.B. auf Grundlage von Energie-Effizienz-Konzepten dauerhaft Geld einsparen zu können, müssten diese Kommunen zunächst einmal selbst Geld in die Hand nehmen können, was ihnen jedoch nach geltendem Haushaltsrecht verwehrt ist. Benötigt wird für diese Gemeinden eine langfristige Sonderfinanzierungsmöglichkeit zur Erschließung von nachhaltigen Einsparpotenzialen im städtischen Haushalt z.B. durch Investitionen in die Wärmedämmung kommunaler Gebäude und in stromsparende LED-Lichttechnik sowie in Steuerungssysteme zur Beleuchtung des öffentlichen Raums. Anderenfalls werden nur die Gemeinden mit ausgeglichenen Haushalten in der Lage sein, den kommunalen Beitrag zur Erreichung der vereinbarten Klimaschutz-Ziele zu erbringen.

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19.05.2008/pu

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 81
Telefax +49 221 3771-1 27

E-Mail

axel.welge@staedtetag.de

Bearbeitet von

Axel Welge

Aktenzeichen

70.18.00 D

Positionspapier

Klimaschutz in den Städten

I. Vorbemerkungen

Ein großer Teil des Treibhauseffektes und des damit verbundenen Klimawandels wird in den städtischen Ballungsräumen verursacht. Deshalb wird auch von den Städten erwartet, nachhaltige urbane Zukunftsmodelle mit dem Ziel einer Verringerung der klimarelevanten Spurengase Kohlendioxid, Methan und Stickstoffoxid zu entwickeln.

Der Klimawandel führt darüber hinaus zu Veränderungen, die bei den Städten zu großen Herausforderungen führen. Risiken für die Bewohner, die kommunale Infrastruktur, oder das Stadtgrün werden durch starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme weiter steigen. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Diese zusätzlichen Investitionen können durch die Städte allein nicht bewältigt werden. Deshalb müssen Bund und Länder zukünftig die Städte bei ihren Investitionen noch stärker unterstützen. Auch die wissenschaftliche Begleitforschung durch den Bund muss noch intensiviert werden. Neben dem Hochwasserschutz, der Wasserver- und Abwasserentsorgung betrifft dies vor allem eine effiziente und CO₂-arme Energieversorgung. Die Anstrengungen zur Energieeinsparung müssen beibehalten und insbesondere im Verkehrsbereich verstärkt werden. Ein Schwerpunkt der kommunalen Aktivitäten wird weiterhin auf der Reduzierung des Energieverbrauchs liegen.

Der Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“, den die Deutsche Umwelthilfe in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag im Jahr 2006 ausgeschrieben und durchgeführt hat, zeigt, dass sich viele Städte seit langem für den Klimaschutz einsetzen. Neben der Energieein-

sparung und dem Einsatz Erneuerbarer Energien stehen hierbei sowohl die energetische Gebäudesanierung als auch die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger im Vordergrund. Zunehmend finden jedoch auch Klimaschutzkriterien in der kommunalen Bauleitplanung Berücksichtigung. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen in den Städten. Die wesentlichen Ergebnisse des Wettbewerbs sind in der Broschüre „Städte und Gemeinden aktiv für den Klimaschutz“ enthalten

(<http://www.deutscherstaedtetag.de/imperia/md/content/schwerpunkte/fachinfos/2007/21.pdf>).

Der Deutsche Städtetag hat vor dem Hintergrund der weltweiten Debatte ein Positionspapier zum Klimaschutz erarbeitet, in dem sowohl Empfehlungen für lokale Aktivitäten zur Begrenzung des Klimawandels dargelegt als auch Forderungen der Städte gegenüber Bund und Ländern formuliert werden. Das Positionspapier trifft insbesondere Aussagen zu folgenden Schwerpunktthemen:

- Energieerzeugung
- Energieeinsparung / Energieeffizienz
- Entsorgungsinfrastruktur
- Stadtentwicklung
- Bauleitplanung
- Wohnungswesen
- Verkehr
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Klimaschutz vor Ort

1. Energieerzeugung

a) Bau / Erneuerung von Kraftwerken

Deutschlandweit werden z. Zt. mehr als 20 neue Kraftwerke geplant, die mit Stein- oder Braunkohle betrieben werden sollen. Die Erneuerung des Kraftwerkparks in Deutschland bietet zwar grundsätzlich die Chance, die Effizienz der Stromerzeugung deutlich zu steigern. Andererseits haben gerade Kohlekraftwerke einen hohen Anteil an der jährlichen Gesamtemission des Treibhausgases CO₂ in Deutschland. Im Interesse des Klimaschutzes sollte deshalb beim Ersatz alter Kohlekraftwerke – soweit dieser nicht durch dezentrale KWK-Anlagen möglich ist – unter Abwägung mit anderen energiepolitischen Zielen der Einsatz insbesondere von Erdgas als Energieträger geprüft werden. Insbesondere große Gas- und Dampfkraftwerke (GUD) und dezentrale Blockheizkraftwerke weisen eine deutlich bessere CO₂-Bilanz auf als Braun- und Steinkohlekraftwerke.

b) Erneuerbare Energien

Wichtiger Bestandteil der Klimaschutzpolitik ist der Ausbau und die Förderung der Erneuerbaren Energien. Deren Anteil ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Nach den Daten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. März 2008 (Bericht unter www.bmu.de abrufbar) hat die Nutzung Erneuerbarer Energien in Deutschland im Jahr 2007 weiter zugenommen. Der Beitrag der Erneuerbaren Energien (Strom, Wärme, Kraftstoffe) am gesamten Energieverbrauch in Deutschland betrug im Jahr 2007 rund 8,5 %. Dies bedeutet im Verhältnis zum Jahr

2006 eine Steigerung um 13,3 %. Für das Jahr 2007 wurde durch den Ersatz anderer Energieträger im Bereich Strom, Wärme sowie Kraftstoffe eine CO₂-Minderung von insgesamt rund 114 Mio. Tonnen durch Erneuerbare Energien ermittelt. Der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Strom betrug 2007 rund 14,2 % und ist damit gegenüber 2006 um rund 11,7 % deutlich angestiegen. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme betrug im Jahre 2007 rund 6,6 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 13,8 % angestiegen.

Die Städte haben verschiedene Möglichkeiten, Erneuerbare Energien in ihrem Stadtgebiet einzusetzen. Eine Möglichkeit ist es, Bürger zur Nutzung von und zur Investition in Technologien zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu motivieren. Dies kann zum Beispiel durch Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten, die das EEG bietet, insbesondere bei privaten Bauvorhaben erfolgen. Häufig bieten Stadtwerke eine zusätzliche Förderung an. Auch eine entsprechende Anlage von Neubaugebieten unter Berücksichtigung einer optimalen Anpassung von Gebäudehöhe, -ausrichtung und Straßenführung im Hinblick auf die Nutzung von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen kann ein Beitrag der Städte zur Vergrößerung des Anteils Erneuerbarer Energien sein. Gleiches gilt, wenn Kommunen, die einen hohen Anfall von Holzabfällen haben, diese ihren Bürgern zu günstigen Konditionen als Holzhackschnitzel zur Gebäudeheizung mit Biomasse anbieten. Da Holzhackschnitzelanlagen sich allerdings nur für größere Gebäude rechnen, sind hier vor allem Wohnungsbaugesellschaften angesprochen.

Eine andere Möglichkeit ist, dass die Städte selbst Erneuerbare Energien nutzen. So ist die eben genannte Holzhackschnitzelanlage etwa auch in städtischen Gebäuden aufgrund deren Größe zur Deckung eines Großteils des Heizbedarfs wirtschaftlich nutzbar. Zudem können auf städtischen Gebäuden Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen installiert werden. Durch die Einspeisung des hierbei erzeugten Stroms ins Stromnetz könne die Städte die Vergütungen aus dem EEG in Anspruch nehmen und damit teilweise die Anschaffungskosten der Anlagen refinanzieren. Bei städtischen Neubauten oder umfassenden Umbaumaßnahmen kann von Anfang an geplant werden, ein möglichst umweltfreundliches Gebäude zu erstellen. Hier spielen dann andere energiesparende Elemente, wie das Bauen nach Passivhaus- oder Niedrigenergiehaus-Standard und Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, eine Rolle. Solche ökologisch orientierten Bauten haben dabei auch eine Beispiel- und Vorbildfunktion für die Bürger.

Da die Nutzung Erneuerbarer Energien meist durch dezentrale Anlagen erfolgt, bietet sich hier die Chance einer Erneuerung bzw. Stärkung der kommunalen Rolle in der Energieversorgung und zugleich eröffnet sich ein großes Potential an Kooperation. Hierbei sind die Stadtwerke und öffentliche Entsorgungseinrichtungen ebenso gefordert wie die Kommunalverwaltungen, gemeinsame – auch regionale – Strategien zu entwickeln.

Aufgrund der Dezentralität der Anlagen und der unterschiedlichen Standortbedingungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien – dies gilt insbesondere für die Windenergie und die Erschließung von Biomasse / Biogas-Potentialen – könnten künftig regionale Konzepte und damit die interkommunale Kooperation zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Zur vorbildlichen Förderung von regenerativen Energien sollte im Übrigen bei zukünftigen Stromausschreibungen zur Versorgung der städtischen Liegenschaften ein Anteil von mindestens 25 % Strom aus regional Erneuerbaren Energieträgern (sog. Ökostrom) festgeschrieben werden.

c) Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Das in den Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung enthaltene Ziel, die Kraft-Wärme-Kopplung verstärkt auszubauen, entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Städtetages.

Die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung ist für die Städte ein zentrales Handlungsfeld. So haben z.B. viele ostdeutsche Großstädte in diesem Sektor nach 1990 ihre entscheidenden Fortschritte zur CO₂-Minderung erzielt. In Dresden trug die Versorgung von 45 % aller Wohnungen aus modernster KWK zu mehr als der Hälfte der erreichten CO₂-Reduktionen von 33 % bei. Dieser Fortschritt in der Emissionsbilanz basierte überwiegend auf bereits vorhandener Leitungsinfrastruktur. Für weitere Ausbauaktivitäten zentrale wie dezentraler und objektbezogener KWK-Anlagen müssten allerdings die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und verbessert werden. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen mit gesicherter Einspeisevergütung für KWK-Strom haben kaum zu nennenswerten Ausbauaktivitäten geführt. Zumeist wurden damit lediglich existierende KWK-Anlagen in ihrem Bestand gesichert.

Das planmäßige Auslaufen der Förderung von Bestandsanlagen wird voraussichtlich die Existenz einiger bestehender KWK-Anlagen gefährden. Eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist deshalb dringend erforderlich. Hinzu kommt, dass sowohl auf der Anbieter- wie auf der Abnehmerseite durch den Ausbau der Nah- und Fernwärmenetze erhebliche Investitionen notwendig sein werden, um die von der Bundesregierung angestrebte Verdopplung des KWK-Stroms bis 2020 zu erreichen. Die Investitionsförderung muss die Aufwandsnachteile gegenüber konkurrierenden Systemen ausgleichen und im Einzelfall auch Umbau, nicht nur Ausbau, von Fernwärmesystemen einschließen.

d) Effizienter Betrieb von Stromnetzen

Während bei der derzeitigen Regulierung der Entgelte für die Nutzung der Stromversorgungsnetze die Regulierungsbehörden nach dem EnWG die alleinige Aufgabe haben, die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen, fehlen Mechanismen, die sicherstellen, dass im Zusammenwirken von Stromerzeugung, Bereitstellung von Regelenergie, Stromverteilung, und Verbraucher das Netzmanagement so erfolgt, dass eine hohe Energieeffizienz gewährleistet wird.

Dazu ist es erforderlich, den an die zunehmende Dezentralisierung der Stromerzeugung anzupassenden Netzausbau zu nutzen, beim Netzmanagement Effizienzkriterien mit zu berücksichtigen und die Verbraucherseite nicht nur über eine differenzierte Tarifgestaltung, sondern auch dort, wo technisch möglich, durch aktive Einbeziehung bei der Regelung des Stromnetzes zu beeinflussen. Dies erfordert insbesondere Mitwirkungsmöglichkeiten und Mitwirkung der Netzbetreiber bei einer Regulierung, deren

Ziel die Nachhaltigkeit in der Elektrizitätswirtschaft ist. Hierzu zählt auch die Modernisierung des Zähl- und Messwesens, um auch verbraucherseitig den bewussten Umgang mit Energie zu fördern.

2. Energieeinsparung / Energieeffizienz

Ein Schwerpunkt der kommunalen Aktivitäten ist die Reduzierung des Energieverbrauchs. In vielen Städten wurde in den letzten Jahren erfolgreich ein Energiemanagement installiert, das sich zum Ziel gesetzt hat, Wärme-, Strom- und Wasserressourcen schonend einzusetzen. Neben den Klimaschutzzielen trägt das Energiemanagement auch dazu bei, die Qualität einer Verwaltung darzustellen. Kommunale Liegenschaften haben für viele Bürger eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion. Deshalb ist die energetische Modernisierung von vorhandener Altbausubstanz nicht nur für die Werterhaltung des kommunalen Vermögens und für die Beschäftigungssicherung des örtlichen Handwerks, sondern auch für die Motivation der Bürgerinnen und Bürger in unseren Städten sinnvoll. Darüber hinaus führt kommunales Energiemanagement auch zur Kosteneinsparung; dies ist in Zeiten knapper Kassen von besonderer Bedeutung für die Städte. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung mit einem Umfang von rund 1,4 Mrd. Euro ist vor diesem Hintergrund auch aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Es leistet nicht nur einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz, sondern hat auch entsprechende beschäftigungspolitische Effekte.

Der Deutsche Städtetag ist sich dieser wichtigen Aufgabe bewusst und hat durch seinen Arbeitskreis Energieeinsparung in den vergangenen sieben Jahren jährlich durchschnittlich zwei „Hinweise zum kommunalen Energiemanagement“ herausgebracht, die den Städten sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. Wichtige Themen dieser Hinweise sind z.B. die Einsparung von Stromkosten im Gebäudebestand, das Energiecontracting für kommunale Liegenschaften, das Energiemanagement im Rahmen der kommunalen Gebäudewirtschaft, die Organisation des kommunalen Energiemanagements, die Wärmeinsparung in kommunalen Liegenschaften, Energieberichte für kommunale Liegenschaften, Energieleitlinien sowie die Bewertung verschiedener Finanzierungsformen für Energiesparmaßnahmen. Diese Hinweise sind von hoher praktischer Relevanz und werden inzwischen in vielen Städten erfolgreich angewendet. Darüber hinaus hat der Deutsche Städtetag eine umfangreiche Veröffentlichung zum „Einsatz Erneuerbarer Energien in den Kommunen“ herausgegeben, der die verschiedenen Einsatzformen der Sonnen- und Windenergie, der Wasserkraft, der Geothermie und von Biomasse darstellt und praktische Anwendungsbeispiele in den Städten erläutert. Diese Arbeiten zeigen, dass nicht nur der Arbeitskreis Energieeinsparung des Deutschen Städtetages in den letzten Jahren hervorragende Arbeitsergebnisse erzielt hat, sondern dass in den Städten und hier insbesondere in den Bereichen Hochbau und Gebäudemanagement sowie Umwelt und Finanzen das Thema eine hohe Priorität hat.

Die „Hinweise zum kommunalen Energiemanagement“ können auf der Internetseite des Deutschen Städtetages abgerufen werden:

<http://www.staedtetag.de/10/schwerpunkte/artikel/00008/zusatzfenster22.html>

Als ein weiteres wichtiges Thema des Arbeitskreises wird die Energieversorgung für die Bereiche „Öffentliche Beleuchtung“ und „Lichtzeichenanlagen“ auf Umweltaspekte hin überprüft. Hier liefern neue Technologien (LED) aussichtsreiche Ansätze, die auf ihre Realisierbarkeit untersucht werden müssen.

3. Entsorgungsinfrastruktur

Die kommunale Abwasserinfrastruktur ist durch Dezentralität und lokalen Bezug sowie durch hohe Energieverbräuche gekennzeichnet. Im Rahmen kommunaler Klimakonzepte ist es daher sinnvoll, dieses Potential im Bereich der Energieerzeugung und -nutzung zu erschließen und auszuschöpfen. Dabei kann zwischen standort- und prozessbedingten Maßnahmen unterschieden werden. Schon bei der Modernisierung und Sanierung der Klär- und Pumpentechnik lassen sich große Steigerungen der Energieeffizienz erreichen. Dieses kann auch zu einer deutlichen Reduzierung der Energie- und Servicekosten führen. Vor allen Dingen mit dem Ziel energieautarker Anlagen lassen sich über Abwärme- und Klärgasnutzung im Rahmen von KWK-Lösungen noch erhebliche Potentiale für kleine und mittlere Anlagen erschließen. Zu diesem Zweck sollten Klärgasanlagen mit demselben Fördersatz wie Biogasanlagen bei der EEG-Novelle ausgestattet werden. Aber auch bei großen Abwasseranlagen mit Faulgasverwertung bestehen vielfach noch erhebliche Steigerungspotentiale, z. B. durch gemeinsame Vergärung organischer Substrate oder durch Einführung neuer Technologien wie z. B. der Geothermie zur Deckung des Wärmebedarfs der Anlagen, so dass auch hier das EEG bedeutende Anreize zur Erzeugung erneuerbarer Energien leisten kann.

Auch im Bereich der kommunalen Abfallentsorgungsinfrastruktur lassen sich in Verbindung mit dem Aspekt des Ressourcenschutzes zusätzliche CO₂-Einsparpotentiale und damit Beiträge zum Klimaschutz realisieren. Neben der Berücksichtigung der Müllverbrennung und der Anlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung sollten dabei auch Biogasanlagen in die Überlegungen einbezogen werden. Die Müllverbrennungsanlagen tragen im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung entscheidend dazu bei, dass fossile Energieträger eingespart und damit Klimaschutz und effiziente Energienutzung miteinander verbunden werden. Die modernen MHKW's sollten allerdings stärker in die Fördermaßnahmen von EEG, KWK-G und EEWärmeG eingebunden werden, um nicht gegenüber anderen Energieerzeugungsformen benachteiligt zu werden. Im Einzelfall können allerdings verschiedene Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung miteinander konkurrieren. Deshalb ist es hilfreich, ein unter Klimagesichtspunkten optimiertes Stoffstromkonzept für die kommunale Abfallwirtschaft zu entwickeln.

4. Stadtentwicklungsplanung / Bauleitplanung / Wohnungswesen

a) Stadtentwicklungsplanung

Integrierte Stadtentwicklung – Grundvoraussetzung für den Klimaschutz

Klimaschutz ist als wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung bereits seit langem eine Daueraufgabe im Bereich Stadtentwicklungsplanung.

Ziel sollte ein integriertes Gesamtkonzept aufeinander abgestimmter Maßnahmen der Stadtentwicklung sein. Die Klimaschutz-Strategie ist dabei als abgestimmte Zielvorgabe zu formulieren und sollte von der politischen Spitze getragen, in den Leitplänen aller betroffenen Ressorts verankert und breit kommuniziert werden.

Die kompakte Stadt als Leitbild einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung

Die Siedlungsentwicklung wird nach wie vor maßgeblich von einem anhaltenden

Suburbanisierungsprozess bei Wohnen, Gewerbe, Handel und Freizeiteinrichtungen geprägt. Dies führt im Umland von Kernstädten zu hohen absoluten wie relativen Siedlungsflächenzuwächsen sowie zu einem erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens und der räumlichen Ausweitung des motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehrs.

Einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leistet dagegen eine nachhaltige Siedlungsstruktur, die - ohne Mobilität zu erschweren - zur Vermeidung von Verkehrsemissionen beiträgt, die die Frischluftschneisen freihält und die durch die Schaffung von Freiflächen und eine Reduzierung der Bodenversiegelung unverzichtbare Ausgleichsfunktionen erhält.

Vor diesem Hintergrund sind kompakte Stadtstrukturen, kurze Wege, Funktionsmischung, Verkehrs- und Mobilitätsmanagement, effizienter, energiesparender öffentlicher Nahverkehr, großzügige Freiflächen und insbesondere wohnortnahe Grün wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels.

Konkrete Handlungsziele einer solchen nachhaltigen, Klima schonenden und damit zukunftsorientierten Stadtentwicklung sind:

- Konzentration der Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte,
- Erhalt und Stärkung vorhandener Nutzungsmischungen, Entwicklung von Siedlungsstrukturen der kurzen Wege
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen und zurückhaltende Neuausweisung von Bauflächen (Innen- vor Außenentwicklung),
- Schaffung eines optimierten Versorgungsnetzes (z.B. Wärmeversorgung),
- Verstärkte Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen und leer gefallener Bausubstanz,
- Umbau von räumlich entmischten Nutzungen,
- Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen,
- Erhalt und Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume,
- Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung durch den ÖPNV,
- Steigerung des ÖPNV-Anteils am Modal-Split durch optimale Vernetzung,
- Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr,
- Stärkung regionaler Kooperationen und Handlungsansätze,
- Kostentransparenz bei Standortentscheidung und Mobilitätsaufwand,
- Beachtung von energieoptimierter Architektur und von baulichem Wärmeschutz.

Vorrangiges Ziel muss es sein, anhand der genannten Maßnahmen in Verdichtungsräumen den Missverhältnissen bei der Entwicklung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen sowie Suburbanisierungstendenzen entgegen zu wirken. Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung möglichst mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abzustimmen. In Verdichtungsräumen soll sich die Entwicklung des Siedlungswesens, ausgehend von

den Kernstädten, entlang der leistungsfähigen Verkehrswege, vor allem des schienen- gebundenen Personennahverkehrs und - sofern vorhanden - Entwicklungsachsen voll- ziehen.

b) Bauleitplanung

Mit der förmlichen Umweltprüfung wurde im Jahr 2004 in das Baugesetzbuch (BauGB) die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts in der Bauleitplanung einge- führt. Der Berücksichtigung von Umweltbelangen (u. a. Auswirkungen der Bauleit- planungen auf das Schutzgut Klima und Luft, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung Erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Ener- gie) und der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz wurde stärkeres Ge- wicht verliehen, da sie in einem besonderen förmlichen Verfahren (Umweltprüfung und Umweltbericht) abgearbeitet werden müssen. Im Zuge der 2004-er Novelle des BauGB wurde auch der in § 9 BauGB geregelte mögliche Inhalt des Bebauungsplans ergänzt um die Festsetzungsmöglichkeit von „Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz Erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“. Außerdem erfolgte eine Klarstellung zu den Regelungsgegenständen in einem städtebaulichen Vertrag, so dass auch die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von So- laranlagen vereinbart werden kann.

Zwar dient die Bauleitplanung in erste Linie einer geordneten städtebaulichen Ent- wicklung und steht daher nicht im direkten Fokus klimaschützender Maßnahmen, gleichwohl sollte sie – wie die Tendenz der jüngeren Gesetzesänderungen im BauGB zeigt – den Klimaschutz flankieren und unterstützen. Die Möglichkeiten des Planungs- rechts erstrecken sich vorrangig auf die Erfordernisse einer CO₂-sparenden Siedlungs- entwicklung. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit der die CO₂-Emis- sionen, die von besiedelten Flächen ausgehen, reduziert werden können. Neben einer städtebaulichen Strategie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und „Kompakte Stadt“ können in diesem Sinne optimierte Bebauungsplanfestsetzungen sehr gute Rahmenbedingungen zur Senkung des Energiebedarfs im Gebäudebereich setzen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen für die Zu- kunft – also insbesondere bei der Ausweisung neuer Baugebiete – wirken. Bereits (le- gal) errichtete Bauwerke bleiben von der Aufstellung oder Änderung eines Bebau- ungsplans zunächst unberührt und genießen insoweit Bestandsschutz. Für den (aus Klimaschutzsicht weitaus problematischeren) Gebäudebestand ist daher das anlagen- bezogene Fachrecht (EnEV, demnächst auch EEWärmeG) sowie entsprechende För- derprogramme einschlägig. Die Bauleitplanung ergänzt insoweit das bauwerksbezo- gene Fachrecht. Dabei bedarf es einer vertieften Beobachtung, wieweit das Zusam- menspiel des gegenwärtigen Rechtsrahmens des geltenden Bauplanungsrechts mit den Bestimmungen des anlagenbezogenen Fachrechts die gewünschten Effekte bringt.

Festsetzungen in Bebauungsplänen können nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Als Festsetzungsmöglichkeiten kommen daher insbesondere in Betracht:

- Festsetzungen zur Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), insbesondere durch Festlegungen zur Firstrichtung oder zur Ausrichtung der Längsseite; häufig genügt eine textliche Festsetzung;
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche in Form von Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO);

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 16 ff. BauNVO);
- Festsetzungen zu Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) zur Vermeidung von Verschattungen, aber auch zur „Durchgrünung“ von Siedlungen oder zur Bepflanzung von Teilen baulicher Anlagen.
- Festsetzungen zur passiven Nutzung der Sonnenenergie (z.B. Südausrichtung, Vermeidung von Verschattung) können auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gestützt werden (z.B. Stellung der Gebäude, Baulinien und Baugrenzen). Ein Verbot der Verwendung bestimmter Heizstoffe kann auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit a BauGB gestützt werden.
- Festsetzungen für CO₂-sparende Energieversorgungskonzepte – z. B. Versorgungsflächen für Blockheizkraftwerke, Versorgungsleitungen, Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB) – sind möglich; sie dürften aber nur dann sachgerecht sein, wenn – auf Grundlage der entsprechenden fachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen – auch die nötigen weiteren Voraussetzungen für die Realisierbarkeit geschaffen worden sind.
- Als Festsetzungen zum Einsatz Erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit b BauGB) kommen solche in Betracht, die den Einsatz Erneuerbarer Energien ermöglichen oder erleichtern, wie z. B. Vorgaben zur Dachneigung. Nicht unumstritten ist die Frage, inwieweit auch Festsetzungen dahingehend getroffen werden können, wonach eine Anlage der Solarthermie oder einer anderen Art der Erneuerbaren Energien bei Errichtung des Gebäudes zu installieren ist. Nach Auffassung des federführenden Bundestagsausschusses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EAG Bau erfasst der Begriff „bauliche Maßnahmen“ auch „alle technischen Maßnahmen“ zum Einsatz Erneuerbarer Energien (BT-Drs. 15/2996, S. 61). Auch wenn man daraus den Schluss zieht, dass nicht nur die baulich-technischen Voraussetzungen für den Einsatz Erneuerbarer Energien gemeint seien, bedarf es stets einer besonderen Prüfung der Realisierbarkeit entsprechender Festsetzungen unter wirtschaftlichen Vorzeichen und der städtebaulichen Erforderlichkeit. Das künftige EEWärmeG des Bundes und das bereits in Kraft getretene „Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)“ vom 07.11.2007 (Gbl. v. 23.11.2007, S. 531 ff.) sehen die anteilige Nutzung Erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Wohngebäuden vor, so dass auf entsprechende (streitanfällige) Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet werden könnte.
- Anforderungen an die Wärmedämmung enthält in erster Linie das gebäudebezogene Fachrecht, insbesondere die EnEV. Das Ob und Wie einer Zulässigkeit von Festsetzungen von Maßnahmen zum Wärmeschutz, z.B. durch die Angabe eines Wärmedurchgangskoeffizienten (sog. k-Werten) oder durch Energiekennzahlen, oder die Festsetzung von Zielvorgaben zur CO₂-Minderung ist rechtlich nicht zweifelsfrei geklärt (vgl. ausführlich zur Problematik des Begriffs „baulicher und technischer Vorkehrungen“ und zum „städtebaulichen Erfordernis“ entsprechender Festsetzungen: „Energieeffizienz und Solarenergienutzung in der Bauleitplanung – Rechts- und Fachgutachten unter besonderer Berücksichtigung der Baugesetzbuch-Novelle 2004“, im Auftrag des Klima-Bündnis Alianza del Clima e.V., Ecofys GmbH Nürnberg, 2006). Nach den derzeit vorliegenden Eckpunkten für einen Entwurf zur Novelle der EnEV werden im Gebäudebereich die energetischen Anforderungen der EnEV stufenweise im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren erhöht (30% in 2009, nach 2012 erneut in vergleichbarer Größenordnung). Hinzu kommen soll der Austausch von Nachtstromspeicherheizungen im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren (1. Tranche 2020). Auch hier wird abzu-

warten sein, inwieweit die neuen Regelungen die gewünschten Effekte bringen und diesbezügliche Festsetzungen in Bebauungsplänen dann nicht mehr erforderlich wären.

Erweiterte Möglichkeiten bestehen bei städtebaulichen Verträgen: § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass Vertragsgegenstand u. a. die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen sein kann. Voraussetzung ist jedoch, dass diese nicht unmittelbar bodenrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit planungsrechtlich zulässigen Vorhaben und Zielen stehen. Auch das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB bietet für Maßnahmen des Klimaschutzes weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten, da hier keine Beschränkung auf den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB vorgegeben ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit bei Festsetzungen in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist allerdings auch hier zu beachten.

Neben den planerischen Möglichkeiten für eine CO₂-sparende Siedlungsentwicklung kann die Bauleitplanung auch den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien – insbesondere der Windenergie – durch sog. „Repowering“ unterstützen. Unter Repowering versteht man den Ersatz von älteren Windenergieanlagen mit geringerer Leistung durch leistungsstärkere Anlagen. Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Hinweise zur planungsrechtlichen Absicherung des Repowerings erarbeitet. Über eine Veröffentlichung der Hinweise werden wir umgehend informieren.

Außerhalb der Bauleitplanung bietet sich an, dass die Städte und Gemeinden den (zivilrechtlichen) Verkauf oder die Vermietung eigener Grundstücke an bestimmte Bedingungen zur Förderung der Klimaschutzziele knüpfen. Soweit landesrechtlich vorgesehen, kann auch vom Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs allein aus Gründen des Klimaschutzes Gebrauch gemacht werden.

c) Wohnungswesen

Erhebliche Energieeinsparpotenziale liegen in Deutschland im Gebäudebestand. Die Optimierung der energetischen Sanierungen und die Erhöhung der Sanierungstätigkeit im Wohnungsbestand stellt somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar, der bereits von vielen Städten intensiv unterstützt wird. So haben eine Reihe von Städten zusätzliche Förderprogramme zur Altbausanierung, wie z.B. München, Stuttgart und Münster.

Aber nicht nur unter dem Aspekt des „Klimaschutzes“ sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohngebäuden zu begrüßen: Insbesondere die Heizkosten haben sich in den vergangenen Jahren als Kostentreiber bei den Wohnkosten erwiesen. Während die Kaltmieten und kalten Betriebskosten mit 6,3 % bzw. 10 % in der Zeit von 2001 bis 2006 moderat gestiegen sind, waren bei den Heizkosten mit 38 % massive Preissteigerungen zu verzeichnen. Insofern leisten Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden auch einen wichtigen Beitrag zu langfristig tragbaren Wohnkosten.

Allerdings müssen in diesem Zusammenhang folgende Aspekte beachtet werden:

- In vielen Fällen wird die wegen der Umlage der Modernisierungskosten gestiegene Kaltmiete nicht in vollem Umfang durch entsprechende Einsparungen bei den Heizkosten infolge der energetischen Verbesserungen kompensiert werden können. Insofern ist davon auszugehen, dass es insbesondere im preiswerten Altbausegment zu Kostensteigerungen kommen wird. Dies wird – speziell in angespannten Wohnungsmärkten – ggf. zu Engpässen bei der Wohnraumversorgung für einkommensschwächere Haushalte und zu Mehrkosten bei den Unterkunftskosten für Transferleistungshaushalte führen.
- In sehr entspannten Wohnungsmarktregionen mit hohen Wohnungsleerständen dürfte eine Umlage der Modernisierungskosten auf die Mieter in der Regel nicht bzw. zumindest nicht im vollen gesetzlich zulässigen Umfang möglich sein, da der Markt die entsprechenden Mietpreissteigerungen nicht hergibt. Infolge dessen könnten ordnungsrechtliche Vorgaben, die die betroffenen Wohnungsanbieter zu energetischen Sanierungsmaßnahmen ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit und die Möglichkeit zur Refinanzierung durch Mietanhebungen zwingen, zu wirtschaftlichen Problemen für die Wohnungsunternehmen - insbesondere in den neuen Ländern - führen.
- Die Festlegung ehrgeiziger gesetzlicher Standards für die energetische Modernisierung im Gebäudebestand führt nicht zwangsläufig zu deutlichen Energieeinsparungen, sondern wirkt sich unter Umständen sogar als Hemmnis für entsprechende Investitionsentscheidungen aus. Insofern lassen sich mit kleinen Schritten und weniger hoch gesteckten Zielen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vermieter- und Mieterseite berücksichtigen, im Endeffekt größere Einspareffekte erzielen.
- Verbindliche Vorgaben zur Energieeinsparung insbesondere im Wohnungsbestand hätten ferner zur Folge, dass die Investitionen der Wohnungswirtschaft in den kommenden Jahren vorrangig in diesen Bereich gelenkt werden müssten. Dementsprechend würden ggf. Investitionen in anderen wichtigen Bereichen (z.B. den aufgrund des demografischen Wandels wichtigen seniorengerechten Umbau des Bestandes oder in Maßnahmen des Stadtumbaus, etc.) unterbleiben.

Im Vordergrund der Anstrengungen zur Erreichung der Klimaschutzziele sollten demzufolge nicht ordnungsrechtliche Vorgaben, sondern Förderprogramme und steuerliche Investitionsanreize zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohngebäuden stehen. Auf diese Weise lässt sich erreichen, dass die erforderlichen Maßnahmen für den Vermieter wirtschaftlich tragbar sind und die Mietsteigerungen sich nach der energetischen Sanierung in einem für die Mieter vertretbaren Rahmen bewegen.

Mit dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm steht bereits ein Angebot zur Verfügung, mit welchem Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Wohngebäuden finanziell gefördert werden. Das Programm hat sich in den vergangenen Jahren als sehr erfolgreich erwiesen und ist bei den Investoren auf hohe Akzeptanz gestoßen. Hierauf sollte für die Realisierung weiterer Einsparziele zurück gegriffen werden. Die im Rahmen der „Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ angekündigte Verstärkung des Programms bis 2011 sowie die Erweiterung des Programms um eine Zuschussförderung für den Ersatz von Nachtstromspeicherheizungen und einen Pro-

grammbaustein zur energetischen Optimierung vorhandener Stadtstrukturen wird daher ausdrücklich begrüßt.

Da eine massive öffentliche Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohngebäuden aus den oben genannten Gründen unverzichtbar erscheint, muss zudem geprüft werden,

- in welchem Umfang eine weitere Aufstockung der für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm zur Verfügung gestellten Fördermittel erforderlich ist,
- inwieweit die jeweils angebotenen Förderbedingungen und Zinskonditionen für die Förderdarlehen gemessen an dem Marktzinsniveau genügend Anreizwirkung entfalten,
- in welchen Fällen eine Zuschussförderung anstelle der Darlehensförderung oder als Ergänzung zur Darlehensförderung notwendig ist, um die Belastungen aus der energetischen Modernisierung für die Investoren wirtschaftlich tragbar zu machen.

Flankierend hierzu bedarf es zusätzlicher steuerlicher Anreize für die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden, ergänzender Förderangebote der Länder insbesondere für den Bereich des geförderten Wohnungsbaus sowie wirksamer Förderanreize für den Ausbau Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.

5. Verkehr

Die Städte sind der Schlüssel zum Klimaschutz auf der örtlichen Ebene. Dies gilt auch und gerade für den Verkehrsbereich, der zwar nur mit rund 12% zur Entstehung des klimaschädlichen Treibhausgas CO₂ beiträgt, aber aufgrund seiner hohen Zuwachsraten sowie weiterer negativer Folgen für Mensch und Umwelt (Lärmbelastung, Flächenverbrauch) bei der Betrachtung von Maßnahmen zum Klimaschutz in den Städten nicht außen vor bleiben kann und darf. Handlungsmaxime aller verkehrlichen Maßnahmen zum Klimaschutz muss die Trias aus Vermeidung, Verringerung und Verlagerung sein. Diese Forderung hat zum Ziel, die Mobilitätsbedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft nach Möglichkeit mit weniger Verkehr bzw. durch effizienteren Ressourceneinsatz zu befriedigen und den verbleibenden notwendigen „Rest“-Verkehr so umweltfreundlich als möglich zu gestalten.

Die Städte sind aufgefordert, von der kommunalen Planungshoheit im Sinne einer verkehrssparenden Wirtschafts- und Siedlungspolitik Gebrauch zu machen. Hierzu gehören der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ebenso wie eine verstärkte Integration von Verkehrs- und Siedlungsplanung, eine weitere Verbesserung des ÖPNV und eine verstärkte Radverkehrsförderung. Maßnahmen zur Bewirtschaftung öffentlicher Stellplätze sollten konsequent ergriffen und Aktivitäten von Wirtschaft und Verwaltung zum betrieblichen Mobilitätsmanagement unterstützt werden.

Die Verwaltungen, die kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe sowie die öffentlichen Nahverkehrsunternehmen verfügen über große Fahrzeugflotten und müssen daher auch über eine verbesserte Fahrzeugtechnik einen Beitrag zur Verbesserung der Klimabilanz leisten.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen eines effektiven Klimaschutzes sind eine Änderung des menschlichen Verhaltens und die Motivation der Bevölkerung zum Einsatz von klimaschonenden Techniken von zentraler Bedeutung. Dazu muss die Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag leisten: Informationsdefizite bei der Planung, Ausführung und Kontrolle von Maßnahmen müssen beseitigt und konkrete Handlungsmöglichkeiten durch entsprechende Informationen angeboten werden.

Die Städte nehmen zugleich eine wichtige Rolle als Multiplikatoren ein, denn sie sind Anlaufstellen bei Bauvorhaben (sowohl bei Neubau als auch bei Sanierung im Bestand). Ihnen kommt daher auch eine zentrale Rolle bei der Beratung und damit bei der Vermittlung von Klimaschutzbelangen an Bauherren, Architekten etc. zu.

Die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit in den Städten sind sich darüber im Klaren, dass alle Aktionen auf eine informationsüberflutete Gesellschaft treffen. Das massenhafte und ständig weiter steigende Angebot an Informationen lässt Öffentlichkeitsarbeit zu einem regelrechten Kampf um Aufmerksamkeit werden, so dass hohe Anforderungen an Methoden der Informationsvermittlung und Aufklärung gestellt werden. Doch die Gelegenheit für Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes ist zurzeit äußerst günstig: Angesichts der aktuellen Berichte des IPPC zum drohenden Klimawandel ist der Klimaschutz in aller Munde und auch der ungewöhnlich milde Winter sowie heftige Stürme wie Kyrill im Januar 2007 haben dazu in der Öffentlichkeit einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger stellt daher die Notwendigkeit des Klimaschutzes nicht in Frage. Nur ein geringer Anteil sieht sich aber motiviert und in der Lage, konkrete eigene Beiträge zu leisten. Dies stellt eine Herausforderung für die Öffentlichkeitsarbeit in den Städten dar.

Daher sind die geplante Klimaschutz-Kampagne des Bundes und die Ausweitung von Fördermaßnahmen ausdrücklich zu begrüßen. Bei der geplanten Kampagne sollten auch die kommunalen Bedarfe entsprechend berücksichtigt werden.

Gefördert durch den Bund könnten Informationsmaterialien entwickelt werden, die durch Angaben zu ortsspezifischen Gegebenheiten – z.B. Beispiel: Wer ist Ansprechpartner/in in der Stadt? Welche Besonderheiten sind vor Ort zu beachten, die über allgemeine Angaben hinausgehen? – ergänzt werden. Damit müsste nicht jede Stadt eigene Informationsmaterialien für die Bürgerinnen und Bürger entwickeln, sondern könnte diese als Grundlage nutzen. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Effektivität und sinnvollen Arbeitsteilung und würde zugleich die kommunalen Haushalte entlasten sowie durch ein einheitliches Label den Bekanntheitsgrad der Bundeskampagne steigern. Das Deutsche Institut für Urbanistik hat mit dem Leitfaden zur Erstellung von „Kommunalen Umweltberichten“ ein solches Verfahren praktiziert; damit konnten die Kommunen die Grundlagen übernehmen und sich auf die Darstellung der spezifischen Gegebenheiten konzentrieren; dies hat in vielen Städten zur Reduzierung des Arbeitsaufwands beigetragen.

Ein sinnvoller Kommunikationsprozess ist jedoch keine Einbahnstraße, sondern als Dialog der Stadt mit der Bevölkerung zu verstehen: Will die Stadt überzeugen, muss sie selbst ein glaubwürdiges Vorbild sein. Hierzu haben die Städte bereits eine Vielzahl von realisierten Maßnahmen und Projekten vorzuweisen, mit denen sie ihr Engagement für den Klimaschutz dokumentieren und somit beispielgebend für die Bürger und die örtliche Wirtschaft sein können.

III. Forderungen an Bund und Länder

1. Energie

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich muss massiv vorangetrieben werden. Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) muss genutzt werden, um weitere Marktanreize zu schaffen.
- Die Förderung des Neubaus und der Modernisierung von KWK-Anlagen sowie der Ausbau der Nah- und Fernwärmenetze muss durch den Bund massiv stärker werden.
- Es sind Mechanismen zu schaffen – ggf. im Rahmen der Netzentgeltregulierung –, die verstärkte Investitionen in Energieeffizienz auch bei der Netzinfrastruktur ermöglichen.

2. Wohnungswesen/Gebäudesanierung

Maßnahmen zur energetischen Optimierung des Gebäudebestandes leisten nicht nur einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz, sondern tragen auch zur regionalen Wirtschaftsförderung bei.

- Bezüglich der energetischen Sanierung des kommunalen Gebäudebestandes gilt jedoch:

Die Inanspruchnahme zinsvergünstigter Kredite aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist vielen Städten mit angespannter Haushaltslage und Haushaltssicherungskonzepten verwehrt. Insofern ist die im Rahmen des Investitionspaktes zur energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen zunächst für das Jahr 2008 angebotene Zuschussförderung zu begrüßen. Diese Förderung sollte daher ergänzend zu den Förderangeboten des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms verstetigt und über das Jahr 2008 hinaus fortgeführt werden.

- Auch im Bereich des Wohngebäudebestandes sollte vorrangig auf eine Verstetigung und einen Ausbau vorhandener Förderanreize gesetzt werden. Neben einer Fortführung und Aufstockung der vorhandenen Angebote des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW zu marktgerechten Förderbedingungen und -konditionen gehören hierzu flankierende Förderangebote der Länder insbesondere im Bereich des Geförderten Wohnungsbaus, die die Angebote der KfW sinnvoll ergänzen.

3. Entsorgungsinfrastruktur

Im Abwasserbereich muss das EEG so novelliert werden, dass Klärgasanlagen mit dem gleichen Fördersatz wie Biogasanlagen gefördert werden. Darüber hinaus sollte das EEG ebenfalls Anreize z. B. zur gemeinsamen Vergärung organischer Substrate oder zur Einführung neuer Technologien wie z.B. der Geothermie setzen.

Moderne Müllverbrennungsanlagen mit KWK leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland. Um die Potentiale noch besser auszuschöpfen, ist es notwendig

- die Müllverbrennung weiterhin aus dem Emissionshandel herauszuhalten, da die Art der Vorbehandlung keine jährliche Reduzierung der Emissionen erlaubt und die von der MVA substituierte Primärenergie weder bei Wärme noch bei Strom gutgeschrieben wird.
- Müllkraftwerke bei Strom- und Wärmegegewinnung im Rahmen von EEG, KWK-G und EEWärmeG gezielt zu fördern, wenn sie bei der Energieeffizienz Werte von 0,6 (Altanlagen) bzw. 0,65 (Neuanlagen) aufweisen und die öRE auf Basis der Berechnungen des UBA einen biogenen Anteil von 60 % im gesamten Restmüll haben. Nur so kann verhindert werden, dass diese Anlagen gegenüber Biomassekraftwerken oder anderen Primärenergieerzeugern Wettbewerbsnachteile erleiden oder die erzeugte Wärme als zweitklassig eingestuft wird.

4. Stadtentwicklung

Voraussetzung für die flächenhafte Durchsetzung einer aktiven kommunalen Energiepolitik ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch den Bund und die Länder. Sie können die Kommunen insbesondere im Rahmen ihrer Förderpolitik unterstützen und zur Umsetzung energetischer Maßnahmen animieren. Geeignete Schritte können dabei insbesondere sein:

- die Verankerung energetischer Zielsetzungen in den relevanten Förderrichtlinien,
- die Abstimmung kommunaler Energiekonzepte als Fördervoraussetzung.

Auf der Ebene des Bundes und der Länder muss zudem eine vertiefte Prüfung erfolgen, in welcher Weise der gegenwärtige Rechtsrahmen für städtebauliche Planungen und Entwicklungen zur Erfüllung des Klimaschutzes weiterentwickelt werden kann.

Im Raumordnungs- und Bauplanungsrecht:

- Die Raumordnung und Landesplanung in Bund und Ländern muss die in anderen Fachgesetzen und –politiken begonnene Konzentration auf die Innenentwicklung konsequent fortsetzen.
- Die Bauleitplanung ergänzt in den gegebenen, verfassungsrechtlich eng gezogenen Grenzen das anlagenbezogene Fachrecht des Bundes und der Länder. Diese sind daher aufgefordert, die Regelungen so auszugestalten, dass den Klimaschutzziele entsprechen und ein abgestimmtes Zusammenwirken mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts möglich wird. Insbesondere da, wo die Handlungsmöglichkeiten des Planungsrechts rechtlich unsicher oder begrenzt sind (Umfang der Festsetzungsbefugnisse bzw. Bestandsschutz bestehender Gebäude bei Neuplanung) muss das gebäudebezogene Fachrecht entsprechende Regelungen zur „Lückenschließung“ treffen. Die derzeit aktuellen gesetzgeberischen Ansätze in Gebäudebereich (EEWärmeG, EnEV 2009, HeizkostenV 2009) werden daher besonders unter dem o. g. Aspekt hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu beobachten sein.

Die Städtebauförderung von Bund und Ländern muss sich weiter konzentrieren auf die

- Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren.
- Maßnahmen der Sozialen Stadt.
- Wiedernutzung brachliegender und brachfallender Flächen, z. B. im Rahmen des Stadtumbaus.
- Förderung des Umbaus und der Umnutzung von Gebäuden sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudebestandes (einschl. energetische Sanierung) (insbesondere z.B. Fassadensanierungen, Fenster).
- Verstetigung des Investitionspaktes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur.
- Räumliche Konzentration der KfW-Förderung auf die Innenentwicklung von zentralen Orten.

Der Bund und die Länder müssen darüber hinaus ihren Beitrag leisten, um die Gemeinden dabei zu unterstützen, beispielhaft Möglichkeiten zum Klimaschutz aufzuzeigen, z.B. in Form von Broschüren und Arbeitshilfen oder durch Unterstützung von Initiativen und Modellprojekten, die an energetischen Zielen orientiert sind.

5. Verkehr

- Bei der Förderung des Gemeindeverkehrs und damit letztlich auch der alternativen Verkehrsträger ÖPNV, Rad- und Fußverkehr ziehen sich Bund und Länder zunehmend aus ihrer auch klimapolitischen Verantwortung zurück. So wurde im Zuge der Föderalismusreform das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zum Auslaufmodell erklärt; lediglich der dem GVFG-Bundesprogramm für Großvorhaben im Schienenwegebau vorbehaltene 20%-Anteil am gesamten GVFG-Volumen von jährlich 1,67 Mrd. EUR ist von Inhalt und Volumen bis 2019 gesichert. Die sog. Landes-GVFG-Mittel, die immerhin 80% des GVFG-Topfes ausmachen, sind seit 2007 in die Verantwortung der Länder übergegangen und nur bis zum Jahre 2013 hinsichtlich ihrer Höhe und verkehrlichen Zweckbindung gesichert. Hier sollten sich die Länder frühzeitig zur Förderung des Gemeindeverkehrs auch in Zukunft bekennen und dabei gleichzeitig eine größere Flexibilität hinsichtlich der finanziellen Unterstützung auch von Investitionen zur Grundsicherung von Verkehrsanlagen sowie bei der Radverkehrsförderung praktizieren.
- Der Bund trägt nach Art. 87 GG die Gewährleistungsverantwortung für die Schieneninfrastruktur sowie die Verkehrserbringung auf derselben zumindest insofern, wie diese aus Gründen der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Ländern eine flächendeckende Raumerschließung sicherstellt. Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs hat der Bund seine diesbezügliche Verantwortung an die Länder übertragen, die im Gegenzug vom Bund die Regionalisierungsmittel zur Bestellung des SPNV und für die Schieneninfrastruktur erhalten. Mit den beschlossenen Kürzungen der Regionalisierungsmittel wird der Bund seinen diesbezüglichen Verpflichtungen schon jetzt nicht mehr im vollen Umfang gerecht. Eine solche Entwicklung konterkariert die beschlossenen Klimaschutzziele der Bundesregierung. Umso wichtiger ist es deshalb, dass der kommunale Querverbund, der mit 1,3 Mrd. Euro zur Finanzierung des ÖPNV einen wesentlichen Beitrag leistet, erhalten bleibt.

- Als notwendige Schritte zur Veränderung der steuerrechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zur Unterstützung einer stadt- und umweltverträglichen Verkehrspolitik sind neben einer Beseitigung aller steuerlichen Anreize zum Siedeln und Pendeln ins Umland – in diesem Zusammenhang stellt die steuerliche Absetzbarkeit der Fahrstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz seit 2006 erst ab 20 km eine Verschlechterung dar gegenüber der früheren entfernungsunabhängigen Pendlerpauschale, weil hiervon überwiegend das Kfz als Verkehrsträger profitiert - vor allem die verbindliche Vorgabe stadtverträglicher Emissionsgrenzwerte bezüglich des Lärm- und Schadstoffausstoßes, insbesondere die verbindliche Anordnung von Partikelfiltern für Pkw und LKW, eine steuerliche Förderung der Nachrüstung und Neuanschaffung emissionsarmer Fahrzeuge, sowie die Orientierung der Kraftfahrzeug-Steuer an der Höhe der CO₂-Emissionen so schnell als möglich einzuleiten. Die Verantwortung hierfür liegt in erster Linie beim Bund und den Ländern.

- Es wird anerkannt, dass die Bundesregierung eine größere Differenzierung der Mautsätze für den Schwerverkehr kurzfristig plant und auch eine stärkere Einbeziehung des nachgeordneten Straßennetzes in Erwägung zieht. Der DST fordert seit Einführung der Schwerverkehrsabgabe auf Autobahnen, spätestens aber seit Änderung der sog. Wegkostenrichtlinie eine Ausweitung der Lkw-Maut auf das nachgeordnete Straßennetz, um unerwünschte Verkehrsverlagerungen zu unterbinden. Dabei sollte auch über eine Einbeziehung kleinerer Lastkraftwagen (ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) nachgedacht werden, da seit geraumer Zeit eine Substitution schwerer Lkw durch Kleinlaster zu beobachten ist, wodurch die Umweltbelastung sogar noch zunimmt.



PRESSEMITTEILUNG

Städtetag, Gemeindebund und VKU fordern Unterstützung für die Kraft-Wärme-Kopplung

Berlin, 27.09.2011. Der aus energiewirtschaftlichen und Klimaschutzpolitischen Gründen erwünschte Ausbau von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) braucht weiterhin deutliche politische Unterstützung durch die Bundesregierung. Das fordern der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in einem Positionspapier zur KWK. „Die Stadtwerke und ihre Eigentümer benötigen schnell Klarheit über die Bedingungen einer umfassenden Novelle des KWK-Gesetzes“, so die drei Verbände-Hauptgeschäftsführer Dr. Stephan Articus, Dr. Gerd Landsberg und Hans-Joachim Reck (VKU).

Mit dem Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (KWKG) haben Bundestag und Bundesrat bereits 2008 das Ziel gesetzt, dass der Anteil des KWK-Stroms an der gesamten Elektrizitätserzeugung in Deutschland bis 2020 auf 25 Prozent gesteigert und damit zusätzlich 20 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden sollen. Ebenso wurde im Energiekonzept und der Energiewende die besondere Bedeutung der KWK in einer nachhaltigen Energielandschaft unterstrichen. „Nun müssen aber zügig entsprechende Rahmenbedingungen gesetzt werden“, so Articus. „Die Bundesregierung hat die Energiewende beschlossen. Um sie nachhaltig voranzubringen, sollte die angekündigte KWKG-Novelle schnell auf den Weg gebracht werden. Die Städte und ihre Stadtwerke haben sich bereits in der Vergangenheit für Klimaschutz und bezahlbare Energieversorgung eingesetzt – unter anderem mit KWK. Damit das auch in Zukunft so bleibt, benötigen Städte und Stadtwerke Planungssicherheit, um weiter zu investieren.“

Durch ihre hohen Effizienzgrade leistet die KWK bereits heute einen maßgeblichen Beitrag zur CO₂-Einsparung. Allein durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme konnten die deutschen Stadtwerke in 2009 rund 9,8 Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Landsberg: „KWK-Anlagen sind mit Wirkungsgraden von bis zu 90 Prozent die effizienteste Energieerzeugungstechnologie. Und sie sind

ein hervorragender Türöffner für die Nutzung erneuerbarer Energien, da sie flexibel hinsichtlich der einsetzbaren Brennstoffe sind. Wir haben in Deutschland sehr gute Erfahrungen mit KWK-Anlagen gemacht.“ VKU-Hauptgeschäftsführer Reck ergänzt: „Langfristig wirkt sich die hohe Effizienz von KWK-Anlagen positiv auf deren Wirtschaftlichkeit aus. Mittelfristig benötigt die komplexe Technik aber eine weitere Förderung.“

Im Kern fordern die drei Verbände:

- Erhöhung der KWK-Zuschläge um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, um die gestiegenen Investitionskosten und die Benachteiligung von Kraft-Wärme (im Vergleich zu nicht in das Emissionshandelsregime einbezogenen Energieträgern, zum Beispiel Heizöl) auszugleichen.
- Förderung von Wärme- beziehungsweise Kältespeichern in Höhe von 250 Euro je Kubikmeter Wasserspeicheräquivalent, um einen schnell wirkenden Anreiz zur weiteren Erhöhung der Flexibilität von KWK-Anlagen zu schaffen
- Konventionelle Kraftwerke, die auf KWK-Betrieb umgerüstet werden, sollten in das Fördersystem des KWKG einbezogen werden
- Fortführung des Mini-KWK-Programms, um auch in diesem Segment die emissionsreduzierenden Potenziale zu erschließen

Die Energieversorgung im Zeitalter erneuerbarer Energien wird künftig deutlich weniger auf zentralen Strukturen beruhen. „Die Kommunen und ihre Stadtwerke sind der geborene Partner für eine dezentrale Energieversorgung der Zukunft“, betonen die Hauptgeschäftsführer. „Wir sind für den Umbau des Energiesystems gut gerüstet und stehen in den Startlöchern, um zu investieren – etwa in hocheffiziente KWK-Anlagen.“

Kontakt:

Deutscher Städtetag: Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 030/3 77 11-130

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Franz-Reinhard Habel, Pressesprecher, Tel.: 030/7 73 07-225

Verband kommunaler Unternehmen (VKU): Carsten Wagner, Pressesprecher, Tel. 030/58 58 0-220